

Datum:

Linz, 26. Mai 2021

**Glücksspielmonopol widerspricht EU-Recht**

→ es dient in Wahrheit nicht dem Spielerschutz und/oder der Kriminalitätsvorbeugung, sondern dem Protektionismus der Konzessionäre und der Maximierung von Staatseinnahmen

I M N A M E N  
D E R  
R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der  
XX  
, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. März 2021, Zl. XXXXXXXXXXXXXXX, wegen einer Einziehung nach dem Glücksspielgesetz (Mitbeteiligte Partei: Amt für Betrugsbekämpfung)

z u R e c h t :

- I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.
  
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.